

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**  
**ZÜRICH GRUPPE DEUTSCHLAND**  
**FÜR DIE ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN UND SOFTWARE AUF ZEIT**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Für die entgeltliche Überlassung von beweglichen Sachen auf Zeit, einschließlich der Überlassung von Software (umfassend „**Mietsache**“) an die Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) oder ein gemäß §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen („**Zürich Gruppe**“) als Auftraggeber (jeweils „**Zürich**“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen („**EKB**“).
- 1.2 Diese EKB gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für entsprechende zukünftige Beschaffungen nach Ziffer 1.1 eines Unternehmens der Zürich Gruppe, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder in sonstigen Unterlagen hierauf verweist und Zürich deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mietsache vorbehaltlos annimmt. Sofern in der Bestellung andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese EKB genannt werden, werden diese nur insoweit in die Bestellung einbezogen, als dass sie die Leistungen des Auftragnehmers beschreiben (z.B. Beschreibungen der Funktionalitäten und sonstigen Eigenschaften der Mietsachen).

**2. Angebote und Vertragsschluss**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat Anfragen von Zürich zu prüfen und auf etwaige Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Weicht das Angebot des Auftragnehmers von der Anfrage von Zürich ab, hat der Auftragnehmer darauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen und Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer mindestens sechs (6) Wochen an sein Angebot gebunden. Informationen, die Zürich dem Auftragnehmer zur Erstellung des Angebots zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert zu löschen, sofern Zürich das Angebot nicht annimmt. An Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer Zürich im Zusammenhang mit dem Angebot überlässt, erhält Zürich Rechte gemäß Ziffer 8.
- 2.4 Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer; eine Anfrage von Zürich verpflichtet nicht zur Auftragserteilung und begründet auch keine sonstigen Verpflichtungen von Zürich.
- 2.5 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Vertragsschluss die für die Erbringung der Leistungen relevanten Informationen besorgt und sich über die beabsichtigte Verwendung der Mietsache durch Zürich informiert hat.
- 2.6 Der Vertrag über die Überlassung der Mietsache („**Bestellvereinbarung**“) kommt mit Annahme des Angebots des Auftragnehmers, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann, durch Zürich zustande. Nimmt Zürich das Angebot des Auftragnehmers mit Modifikationen an, so kommt der Vertrag zu diesen Bedingungen (insbesondere unter Geltung dieser EKB) zustande, sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.7 Zusagen von Handlungsgehilfen von Zürich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Zürich.

**3. Überlassung der Mietsache**

- 3.1 Der Auftragnehmer überlässt Zürich die Mietsache für die in der Bestellvereinbarung vereinbarten Laufzeit.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mietsache frei von Mängeln Zürich zu überlassen und während der Vertragslaufzeit in diesem Zustand zu erhalten. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die gelieferte Mietsache sich nicht für die beabsichtigte Verwendung eignet. Der Auftragnehmer hat den Stand von Wissenschaft und Technik, gesetzliche Vorschriften und Branchenstandards sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten, jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung. Digitale Produkte sind frei von Schadsoftware zu liefern und müssen den Anforderungen des Art. 25 DSGVO genügen (privacy by design/default).
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mietsache während der Vertragslaufzeit an sich ändernde gesetzliche Vorschriften und Branchenstandards anzupassen, sowie Aktualisierungen (insbesondere Sicherheitsaktualisierungen), die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Mietsache erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat mit der Mietsache angemessene Gebrauchs- und Installationsanleitungen sowie angemessene Nutzerhinweise zur Verfügung zu stellen, um die bestimmungsgemäße Nutzung durch Zürich zu gewährleisten.

**4. Leistungsstörungen**

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist die Leistungserbringung an der vereinbarten Lieferadresse von Zürich.
- 4.2 Über Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen gefährden könnten, hat der Auftragnehmer Zürich unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 4.3 Ist der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, hat er Zürich den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann Zürich angemessene Maßnahmen zur Beschleunigung der Leistung verlangen (z.B. Expresslieferung); dadurch erhöhte Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 4.4 Der Auftragnehmer unterstützt Zürich bei der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Mietsache bei Veränderung auf Seiten von Zürich in zumutbarem Umfang. Solange infolge der Veränderung die Mietsache nicht nutzbar ist, ist Zürich nicht verpflichtet, den Mietzins zu entrichten, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nach S. 1 nicht nachkommt.

**5. Einsatz Dritter**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach der Bestellvereinbarung und diesen EKB durch eigenes Personal zu erbringen. Der Einsatz Dritter, einschließlich freier Mitarbeiter, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zürich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er auch beim Einsatz Dritter seinen Pflichten gegenüber Zürich insbesondere im Hinblick auf Ziffer 8 nachkommen kann.
- 5.2 Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Erfüllungsgehilfen sind auch Lieferanten des Auftragnehmers, sofern deren Lieferanteil für die Erfüllung einer konkret mit Zürich vereinbarten Beschaffenheit oder Leistung erforderlich ist.

**6. Ansprüche wegen Mängeln**

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**  
**ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND**  
**FÜR DIE ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN UND SOFTWARE AUF ZEIT**

- 6.1 Im Fall einer Software- oder Hardwaremiete hält der Auftragnehmer ein elektronisches Ticket-System oder eine Servicehotline bereit, über welche Zurich Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit der Mietsache melden kann. Der Auftragnehmer beseitigt den Mangel innerhalb einer den branchenüblichen Standards entsprechenden, in Anbetracht der jeweiligen Schwere des Mangels angemessenen Frist.
- 6.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelvorschriften.
- 6.3 Die Verjährung der Ersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache beginnt in dem Zeitpunkt in dem er Kenntnis von der Veränderung oder der Verschlechterung erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses.
- 7. Vergütung und Zahlung**
- 7.1 Die in der Bestellvereinbarung festgelegte Vergütung deckt alle geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ab; weitere Zahlungsansprüche, z.B. Aufwendungs- oder Kostenersatz oder für Nebenleistungen, des Auftragnehmers bestehen nicht.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist, soweit nicht abweichend in der Bestellvereinbarung vereinbart, monatlich nach vertragsgemäßer Leistung zur Erstellung und gesonderten Übersendung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung berechtigt und verpflichtet; insbesondere ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, der Überlassungszeitraum, die Menge und Art der gelieferten und berechneten Mietsachen anzugeben. In der Rechnung sind die Zurich Bestell-/PO-Nummer und das Datum der jeweiligen Bestellvereinbarung anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.3 Ist die Leistung nicht in jeder Hinsicht vertragsgemäß, ist Zurich berechtigt, die Zahlung wertanteilig zurückzuhalten.
- 7.4 Forderungen werden 30 Tage nach Eingang einer den Anforderungen der Ziffer 7.2 genügenden Rechnung fällig. In der Zahlung liegt keine Anerkennung der Forderung und Zurich bleibt berechtigt, Überzahlungen zurückzufordern. Zurich kommt erst nach schriftlicher Mahnung in Verzug.
- 7.5 Ist ein elektronisches System für den Rechnungseingang bei Zurich vorhanden, so ist dieses System vom Auftragnehmer für die Ausstellung von Rechnungen im Rahmen der Beauftragung zu verwenden, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen von Zurich vorliegen oder zwischen den Parteien eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 8. Geistiges Eigentum und Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Zurich darf die Mietsache für eigene Zwecke innerhalb der Zurich Gruppe bestimmungsgemäß umfassend nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt Zurich auch zu Änderungen der Mietsache, insbesondere dazu, die Mietsache mit anderen Einrichtungen zu verbinden. Zurich ist berechtigt, zur Nutzung der Mietsache Dienstleister einzusetzen.
- 8.2 An digitalen Inhalten, insbesondere Datenbanken und Software, räumt der Auftragnehmer Zurich mit Abschluss der Bestellvereinbarung insbesondere ein einfaches und räumlich unbeschränktes Recht ein, die digitalen Inhalte während der Vertragslaufzeit zu nutzen, d.h. insbesondere zu vervielfältigen (auf beliebiger Hardware) und innerhalb der Zurich Gruppe sowie an sonstige berechtigte Nutzer öffentlich zugänglich zu machen, z.B. durch Shared Service Center. Sofern für die Nutzung Lizenzkeys oder andere Berechtigungsschlüssel erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese Zurich so Verfügung zu stellen, wie für die Nutzung nach dieser Ziffer 8 erforderlich.
- 8.3 Zurich ist berechtigt, Sicherheitskopien digitaler Inhalte anzufertigen und die digitalen Inhalte im Rahmen allgemeiner Back-ups zu speichern (auch für eine angemessene Zeit nach der Vertragslaufzeit).
- 8.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von Zurich Änderungen an gemieteten digitalen Inhalten zu marktgerechten Konditionen anzubieten. Die Rückübersetzung des gemieteten maschinenlesbaren Softwarecodes in menschenlesbaren Quellcode (Dekompilierung) kann Zurich vornehmen, insbesondere zum Zweck der Fehlerbeseitigung, zur Erstellung von Schnittstellen oder der Erweiterung des Funktionsumfangs. Die Pflicht des Auftragnehmers, Änderungen gemäß Ziffer 3.3 vorzunehmen, bleibt unberührt.
- 8.5 Die nach dieser Ziffer 8 eingeräumten Nutzungsrechte stehen auch anderen Unternehmen der Zurich Gruppe zu. Sollte ein Unternehmen aus der Zurich Gruppe ausscheiden, ist es für die Dauer von 12 Monaten nach dem Ausscheiden, maximal jedoch für die Vertragslaufzeit, berechtigt, die Mietsache für seine Zwecke vertragsgemäß zu nutzen, sofern damit keine vertragswidrige Intensivierung der Nutzung einhergeht. Zurich ist berechtigt, Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu übertragen, insbesondere auf den Erwerber eines (Teil-)Geschäftsbereichs. Soweit Nutzungsrechte übertragen werden, wird Zurich die eigene Nutzung einstellen.
- 8.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Mietsache frei ist von der Nutzung entgegenstehender Rechte Dritter an geistigen Eigentum. Der Auftragnehmer sichert zu das dies insbesondere vor dem Hintergrund von Free- und OpenSource Software gewährleistet ist und das Zurich bei der Nutzung der Software nur den in diesen EKB und der Bestellvereinbarung ausdrücklich vereinbarten Verpflichtungen unterliegt. Der Auftragnehmer haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt Zurich von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 8.7 Zurich ist nicht dazu verpflichtet, (nachträglich) gesonderten Lizenzbedingungen (z.B. End User License Agreement des Softwareherstellers) zuzustimmen.
- 9. Laufzeit und Kündigung**
- 9.1 Bestimmt die Bestellvereinbarung eine Laufzeit, gilt diese. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zurich auf das Vertragsende schriftlich mit angemessener Frist hinzuweisen.
- 9.2 Ist in der Bestellvereinbarung keine Laufzeit bestimmt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und die Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen. Im Übrigen kann Zurich nach den gesetzlichen Fristen ordentlich kündigen.
- 9.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Zurich ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, sofern der Auftragnehmer seinen Pflichten zur Gebrauchsüberlassung gemäß Ziffer 3 nicht vereinbarungsgemäß nachkommt.
- 9.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN**  
**ZÜRICH GRUPPE DEUTSCHLAND**  
**FÜR DIE ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN UND SOFTWARE AUF ZEIT**

9.5 Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer etwa vorausgezählten Mietzins zurückzuzahlen (*pro rata temporis*).

#### **10. Rückgabe und Löschung**

10.1 Nach Vertragsende ist Zurich berechtigt, digitale Inhalte einschließlich etwaiger Dokumentation zu löschen (statt zurückzugeben).

10.2 Der Auftragnehmer hat Zurich auf Verlangen bei der Ablösung der Mietsache durch eine alternative Lösung angemessen zu unterstützen, insbesondere die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

10.3 Sofern die Ablösung der Mietsache durch eine alternative Lösung nicht rechtzeitig zum Vertragsende erfolgt, hat Zurich das Recht, unabhängig vom Beendigungsgrund, die Mietsache für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung weiter zu nutzen. Die Entschädigung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen auf den vereinbarten Mietzins beschränkt.

#### **11. Höhere Gewalt**

11.1 Keine der Parteien ist für Leistungshindernisse verantwortlich, die durch außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Umstände verursacht werden (höhere Gewalt), wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, sobald die höhere Gewalt der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde. Davon unberührt bleibt die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen höherer Gewalt zu minimieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Leistung trotz der höheren Gewalt vertragsgerecht zu erbringen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

11.2 Sofern die höhere Gewalt zu Leistungsverzögerungen von mehr als 30 Tagen führt, ist Zurich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.

#### **12. Nachhaltigkeit, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Compliance und Versicherungen**

12.1 Für Zurich ist eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Einklang mit Mensch und Umwelt ein Grundsatz (Environmental Social Governance), den wir bereits jetzt zukunftsorientiert verfolgen und die zu unserem langfristigen Unternehmenserfolg wesentlich beiträgt.

12.2 Um diesen Werten gerecht zu werden, verpflichtet Zurich hiermit den Auftragnehmer, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und den Zurich Supplier Code of Conduct einzuhalten und seinerseits diese Verpflichtung an seine Lieferanten weiterzugeben (auch soweit der Auftragnehmer oder Lieferant im Ausland sitzt). Das betrifft beispielsweise das Verbot, Personen in Zwangsarbeit zu beschäftigen, Kinderarbeit zu dulden und die Lebensgrundlagen vor Ort auszubeuten.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn, seine Leistungen und die Geschäftsbeziehung mit Zurich geltenden gesetzlichen Vorgaben, regulatorischen Anforderungen und Industriestandards in jeweils aktueller Fassung einzuhalten.

12.4 Soweit der Auftragnehmer gegen diese Ziffer 12 verstößt, ist Zurich zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Zurich, für alle aus der Verletzung der Ziffer 12.3 entstehenden Schäden einzu-

stehen und Zurich von aus einer solchen Verletzung entstehenden Ansprüchen Dritter umfassend freizustellen es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten

12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Produkthaftungsrisiken, und den Versicherungsschutz Zurich auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz darf nicht bei der Zurich Gruppe eingedeckt sein.

#### **13. Vertraulichkeit, Datenschutz, Veröffentlichungen**

13.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche von Zurich bei der Vertragsanbahnung und -durchführung offengelegten Informationen, einschließlich des Vertragsinhalts, vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Informationen sind ohne einen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder durch den Auftragnehmer selbst unabhängig von Zurich rechtmäßig entwickelt oder bekannt geworden. Der Auftragnehmer hat die Informationen (i) streng vertraulich zu behandeln, (ii) nur zu verwenden, um seine Vertragspflichten zu erfüllen und (iii) nur an Personen weiterzugeben, die auf ihre Kenntnis für den vorgenannten Zweck angewiesen sind (need-to-know Prinzip). Dritte sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Vertragsende fort.

13.2 Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Zurich im Auftrag verarbeitet, weist der Auftragnehmer Zurich darauf schriftlich hin und die Parteien werden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

13.3 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Zurich auf die Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit hinweisen, darauf referenzieren oder den Namen, das Logo oder Marken von Zurich auf sonstige Weise nutzen.

#### **14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**

14.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Zurich abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

14.2 Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Zurich ist berechtigt, mit Forderungen, die Zurich oder einem verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

#### **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

15.1 Soweit Erklärungen nach diesen EKB schriftlich zu erfolgen haben, sind auch elektronische Erklärungen, z.B. Email, formwährend.

15.2 Für alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung, einschließlich ihres Zustandekommens, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

15.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung sind die für Frankfurt am Main zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich (auch international) zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.

\*\*\*\*\*